

# Sonderausgabe.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Inserationspreis für die einpaltige Zeile 15 Pfg. Inserate werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Safflostraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Lissa i. P.

Nr. 79 b.

Montag, den 2. Oktober

1916.

## Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. X.

### zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

[Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. X. und W. II. 1800/5. 16. R. R. X.].

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) werden bestraft\*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

### Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:

1. Hohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops 1 kg in Pfennig
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 365
  - ausgeschlossen aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 385
  2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 345

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 Mark für Nr. 20 englisch berechnet.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzüglichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### 3. Garne

- Preis für 1 kg in Pf.
- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 335
  - b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 335
  - c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentfuß des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 Mark für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 Mark für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16
	26	28	30	32	34	36	38	40
	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80
			50	60	70			
			+120	+170	+230			

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gefärbte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

### Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

- a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen Nr. 6 englisch . . . 290
- Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
- |     |   |    |     |     |     |     |     |
|-----|---|----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 3/5 | 6 | 8  | 10  | 12  | 14  | 16  | 18  |
| -2  | - | +7 | +14 | +21 | +28 | +35 | +40 |
- Nr. 20 englisch . . . 335
- Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Posen, den 25. September 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps.  
Herhudt von Rohden  
Generalleutnant.

## Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. U.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)

(Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U. und W. II. 5700/4. 16.

R. R. U.), vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

### Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1. . . . .

2. . . . .

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Puzbaumwolle.

### Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereiericht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler verkauft werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reihereien, Puzwollfabriken usw.)

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a anzubieten.

### Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

### Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Posen, den 25. September 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps.

Herhudt von Rohden, Generalleutnant.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## Bekanntmachung

Nr. M. 748/9. 16 K. R. A.,

betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnidel\*).

Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend „Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände\*) auf den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Posen, den 28. September 1916.

In Abwesenheit des stellv. kommandierenden Generals V. Armeekorps.

Herhudt von Rohden

Generalleutnant.

\*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15 K. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.  
Klasse B: Gegenstände aus Reinnidel

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipp-töpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Reinnidelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Abatz b) der Zusage der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A.:  
Zu Dampf-Koch-einrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.